Protokoll der 4. Generalversammlung der BürgerEnergie-Stauferland eG

Niederschrift über die außerordentliche Generalversammlung der BürgerEnergie-Stauferland eG, am Mittwoch, den 25.02.2015, 20 Uhr in den Räumen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, Bürgerstr. 5, 73525 Schwäbisch Gmünd.

Anwesend:

Vorstand: Steffens, Bertsche

Aufsichtsrat: Fichtner (stellv. ARV), Miller (ab TOP 2) , Rieg, Westhauser

Mitglieder: 21

Tagesordnung:

1.) Eröffnung und Begrüßung

2.) Erläuterung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung

   a) § 2 Zweck und Gegenstand

   b) § 5 Kündigung

3.) Aktueller Bericht zum Stand der Beteiligung an der Mutlanger Heide.

4.) Verschiedenes

zu TOP 1:

In Vertretung des verhinderten Aufsichtsratsvorsitzenden Oberbürgermeister Arnold eröffnet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Burkhard Fichtner als Versammlungsleiter die außerordentliche Generalversammlung um 20 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder.

Der Versammlungsleiter Herr Fichtner stellt fest, dass 21 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Einladung zur Generalversammlung unter der Angabe der Tagesordnung durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder erfolgt ist. Die Einberufung ist also in der satzungsgemäßen Frist und Form erfolgt und die Generalversammlung ist beschlussfähig. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen.

Der Versammlungseiter bestellt Herrn Risch zum Schriftführer, zu Stimmzählern werden die Herren Dangelmaier und Gröger ernannt.

Der Versammlungseiter ruft zur Abstimmung auf, ob bei der Generalversammlung offen mit Handzeichen abgestimmt werden soll. Abstimmungsergebnis hierzu: JA 21, NEIN 0, ENTHALTUNGEN 0.

zu TOP 2:

Vor TOP 2 kommt ein weiteres Mitglied hinzu, so dass 22 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Das Vorstandsmitglied Herr Bertsche erläutert anhand einer Präsentation die Satzungsänderungen in § 2 und § 5.

Fragen der Mitglieder zur Frist von 2 Jahren in § 5 der Satzung werden von Herrn Steffens und Herrn Bertsche beantwortet.

Der Versammlungsleiter Herr Fichtner fordert die Versammlung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen auf.

bisher:

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien vorwiegend auf lokaler und regionaler, aber auch auf überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region.
(3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz übernehmen.
(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

neu:

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
(2) Gegenstand des Unternehmens ist
a) die direkte und indirekte Investition in Vermögensgegenstände bis insgesamt zu einem Wert von 20 Mio. EUR, bei denen aufgrund gesetzlicher Regelungen ein Mindestertrag aus der Nutzung des Sachwerts langfristig sichergestellt ist sowie die mit der Unterhaltung und

dem Betrieb bzw. der Verwaltung der Vermögensgegenstände in direktem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Genossenschaft investiert dabei ausschließlich in Vermögensgegenstände, mit denen aus der Nutzung von Windkraft und solarer Strahlungsenergie aufgrund gesetzlicher Regelungen Mindesterträge erzielt werden können.
b) die Unterstützung und Beratung in Fragen der Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeit.
(3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, sofern aufgrund gesetzlicher Regelung ein Mindestertrag langfristig sichergestellt ist.
(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

bisher:

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.
(3) Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebstätte in dem in § 3 Abs.1 dieser Satzung genannten Gebiet aufgibt, kann seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung der in Abs. 1 bezeichneten Frist zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Das Mitglied ist verpflichtet, über die Aufgabe des Wohnsitzes dem Vorstand eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.

neu:

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.
(3) Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebstätte in dem in § 3 Abs.1 dieser Satzung genannten Gebiet aufgibt, kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich kündigen. Das Mitglied ist verpflichtet, über die Aufgabe des Wohnsitzes dem Vorstand eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.

Das Wort wird nicht gewünscht. Nach offener Abstimmung stellt der Versammlungsleiter fest, dass die Versammlung mit der erforderlichen Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderungen beschlossen hat. JA 22, NEIN 0, ENTHALTUNGEN 0.

zu TOP 3:

Herr Steffens macht anhand mehrerer Folien Ausführungen zur Entwicklung, zum aktuellen Stand und dem geplanten weiteren Vorgehen hinsichtlich der Beteiligung der BürgerEnergie-Stauferland an der Solarpark Mutlanger Heide GmbH & Co. KG.

Fragen der Mitglieder zur Rechtsform der GmbH & Co. KG und zur aktuellen Liquidität der BürgerEnergie-Stauferland werden von Herrn Steffens und Herrn Bertsche beantwortet.

zu TOP 4:

Der Versammlungsleiter stellt abschließend die Frage, ob es seitens der General-versammlung noch weitere Punkte gebe, was nicht der Fall ist.

Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung um 20.30 Uhr mit Dank an alle Versammlungsteilnehmer.

Schwäbisch Gmünd, 26. Februar 2015

Schriftführer:	Für die Richtigkeit:		Versammlungsleiter:
Risch	Steffens	Bertsche	Fichtner